

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr 11.

Bad Homburg v. d. H., Freitag, den 24. Januar

1919

Bekanntmachung

über die Gültigkeit der während des Krieges von dem Bundesrate, dem Reichskanzler, der Heeresverwaltung und den militärischen Befehlshabern erlassenen wirtschaftlichen Verordnungen vom 28. Dezember 1918.

Eingriffe einzelner Personen sowie örtlicher Instanzen in die durch kriegswirtschaftliche Verordnungen geregelten Gebiete zeugen von der vielfach herrschenden Auffassung, daß diese Verordnungen durch die Aenderung der Regierungsform außer Kraft getreten seien.

Demgegenüber wird ausdrücklich festgestellt, daß alle von dem Bundesrate, dem Reichskanzler, der Heeresverwaltung und den militärischen Befehlshabern innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen kriegswirtschaftlichen Verordnungen, soweit nicht ihre Aufhebung seitens der zuständigen Stellen besonders verfügt ist, ihre Wirksamkeit in vollem Umfang behalten haben und daß auch in Zukunft die Regelung der Bewirtschaftung der in Frage kommenden Stoffe ausschließlich den in den Verordnungen genannten oder den inzwischen an ihre Stelle getretenen Behörden vorbehalten ist. Jedes Eingreifen Dritter in die durch kriegswirtschaftliche Anordnungen geregelten Gebiete ist unzulässig und strafbar. Dies gilt auch für Handlungen von Landes- und lokalen Instanzen, denen die Befugnis zu wirtschaftlichen Maßnahmen nicht ausdrücklich übertragen ist.

Berlin, den 28. Dezember 1918.

Die Reichsregierung.

Ebert. Scheidemann.

Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts.

Dr. August Müller.

Der Staatssekretär des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung.

Roeth.

Bekanntmachung.

bezüglich der Landtagswahlen der verschiedenen deutschen Staaten (preussischer, hessischer, bayerischer Landtag . . .).

Der Feldmarschall Foch hat bekannt gegeben, daß außer den Wahlen für die deutsche Nationalversammlung am 19. Januar 1919 noch andere Wahlen in den einzelnen Staaten (preussischer, bayerischer, hessischer Landtag etc.) stattfinden.

Diese Wahlen sind zugelassen; dieselben Erleichterungen, die für die Wahlen zur deutschen Nationalversammlung gegeben sind, werden zugestanden werden und dieselben Maßnahmen werden für die Versammlungen beobachtet werden.

Infolgedessen schreibt der kommandierende General der 10. Armee vor, daß die Gesuche um Pässe für die Wahlen des preussischen und hessischen Landtags gemacht werden:

- a) zum Betreten der besetzten Zone: durch das hessische Staatsministerium oder durch eine ordnungsmäßig berechnete preussische Behörde, falls es sich um den preussischen Landtag handelt,
- b) zum Verlassen der besetzten Zone: durch den Regierungspräsidenten zu Wiesbaden oder durch die Landräte (in Stadtkreisen Magistrate), falls es sich um die Wahlen für den preussischen Landtag handelt.

Unter den ordnungsmäßig berechtigten Behörden sind zu verstehen solche, welche am 11. November im Amt waren, oder welche normaler Weise denen gefolgt sind, welche zu diesem Zeitpunkte im Amt waren.

Die Gesuche werden alle an den kommandierenden General der 10. Armee — Bureau 2 — S. R. durch Vermittelung der Administrateure gerichtet werden. Dieses Bureau ist ausdrücklich darauf hingewiesen worden, die Notwendigkeit dieser Gesuche ohne Verzug zu prüfen, um die Wahlen zu den Landesversammlungen in aller nur möglichen Weise zu erleichtern.

Hauptquartier A, den 7. Januar 1919.

Der kommandierende General der 10. Armee.

gez.: Mangin.

Versorgung der Anstalten mit Web-, Wirk- und Strickwaren.

Zahlreiche Schreiben an die für die Versorgung der Anstalten zuständige Abteilung B der Reichsbekleidungsstelle lassen erkennen, daß über die Art und Weise der Anstaltsversorgung noch vielfach Unklarheit besteht. Es wird daher auf folgendes hingewiesen:

Der von Abteilung B den Anstalten zugebilligte Teil der Reichsware wird den Anstalten unmittelbar von der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft Geschäftsabteilung der Reichsbekleidungsstelle zugewiesen.

Der Anstaltsbedarf erstreckt sich auf alle Bekleidungsgegenstände, wie Ober- und Unterkleidung, sowie auf Bettzeug der Anstalten und Heime, die ihren Insassen Kleidung und Bettlager zu liefern haben. Bettwäsche darf aber nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen in der Regel nur an Kranke, Wöchnerinnen und Säuglinge gegeben werden, da der Bedarf für gesunde Personen in Gestalt von bezugscheinfrei erhältlichen und auch brauchbaren Ersatzstoffen beschafft werden muß.

Krankenanstalten legen die Anmeldungen dem Kreisarzt oder der sonst von der Behörde mit der ersten Prüfung betrauten Medizinalstelle vor.

Alle anderen Anstalten legen ihre Anmeldungen zunächst der zuständigen Regierung (Kreishauptmannschaft oder dergl., bei preussischen Landesanstalten dem Landesdirektor bzw. Landeshauptmann) zur Prüfung vor.

In Abweichung von der bisherigen Regelung werden in Zukunft auch solche Bedarfsanmeldungen Berücksichtigung finden, die nicht über die Landeszentralbehörden (Ministerien) gegangen sind.

Es können also fortan die mit dem vorgeschriebenen Prüfungsvermerk versehenen Bedarfsanmeldungen unmittelbar von der Anstalt oder der Prüfungsstelle an Abteilung B der Reichsbekleidungsstelle mit dem Antrage auf Lieferung eingereicht werden.

Die Bedarfsanmeldungen sollen auf vorgeschriebenem Bordrud erfolgen. Solche Bordrude liefern:

1. Die Buchdruckerei J. S. Preuß, Berlin S. 14, Dresdener Straße 43.
2. Die Buchdruckerei E. Huber, München, Schönfeldstraße 12.
3. Die Buchdruckerei Johannes Kähler, Dresden N., Große Klosterstraße 5.

Wird nicht bei Anmeldung des Bedarfs gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, daß reichsseitige Lieferung der Ware gewünscht wird, so wird nur ein Bezugsschein zwecks Eindeckung im freien Handel übersandt. Es mag nochmals darauf hingewiesen werden, daß Bezugsscheine über Anstaltsbedarf nicht von den örtlichen Bezugsscheinstellen ausgefertigt werden dürfen, sondern nur von Abteilung B der Reichsbekleidungsstelle.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., den 18. 1. 19.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
v. Marx.

Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
Kintelen.

Infolge der Befehung eines Teils des Regierungsbezirks Wiesbaden haben wir zur Abwicklung der uns für die Fleischversorgung dieses Gebiets obliegenden Geschäfte in der Stadt Wiesbaden eine Nebenstelle eingerichtet, mit welcher wir in Verbindung stehen, und welche von uns kontrolliert wird. Dieselbe führt die Bezeichnung:

Nebenstelle der Bezirksfleischstelle und des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden in Wiesbaden (Schlachthof).

Wir übertragen dieser Nebenstelle neben der Schlachtviehauflösung auch die Durchführung der für die Ein- und Ausfuhr von Zucht und Nutzvieh erlassenen Anordnungen innerhalb des besetzten Gebiets sowie im Verkehr mit den außerhalb gelegenen Orten.

Bezirksfleischstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende.

gez.: von Bernus.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., den 20. Januar 1919.

Der Landrat. **Für den Vollzugsausschuß des Kreises.**
v. Marx. Kintelen.

Bad Homburg v. d. H., den 20. 1. 1919.

An die Ortspolizeibehörden und die Gendarmerie des Kreises.

Nach § 17 Abs. 2 u. 3 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. 2. 1910 (R. G. Bl. S. 389) ist der Führer eines Kraftfahrzeugs verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß eine nach der Beschaffenheit des Kraftfahrzeugs vermeidbare Entwicklung von Geräusch, Rauch, Dampf oder üblem Geruch in keinem Falle eintritt.

Das Öffnen etwa vorhandener Auspuffklappen ist verboten.

Nach § 18 der Verordnung ist die Fahrgeschwindigkeit jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden und daß der Führer in der Lage bleibt, unter allen Umständen seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten.

Diese Bestimmungen werden von den Kraftwagenführern und Krafttradfahrern in letzter Zeit fast durchweg unbeachtet gelassen. Die Auspuffklappen der Kraftfahrzeuge sind sehr häufig geöffnet — ganz gleich, ob das Fahrzeug auf Fahrt in- oder außerhalb der Gemeinden begriffen ist. Durch das laute Geräusch, den ausströmenden Dampf und üblen Geruch tritt eine erhebliche Belästigung des Publikums ein. Durch das wilde Fahren wird zudem die Bevölkerung schwer gefährdet.

Es muß unter allen Umständen Sorge getragen werden, daß künftig die Bestimmungen der eingangs erwähnten Verordnung wieder Beachtung finden.

Zumwiderhandelnde Fahrzeugführer sind — unweigerlich — strafung und ev. Entziehung des Führerscheins zur Anzeige zu bringen.

Der Landrat. **Für den Vollzugsausschuß des Kreises.**
v. Marx. Kintelen.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zur Aufhebung der Bekanntmachungen über baumwollene Verbandstoff. (Rom 11. Januar 1919).

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917, in Fassung der Abänderungsverordnung vom 2. Mai 1918 werden die nachstehend aufgeführten Bekanntmachungen der Reichsbekleidungsstelle mit dem 1. Februar 1919 außer Kraft gesetzt:

- a) Bekanntmachung über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917.
- b) Bekanntmachung über die zum Erwerb und zur Veräußerung von baumwollenen Verbandstoffen berechnete Stelle vom 1. Dezember 1917.
- c) Bekanntmachung über Zulassung einer Ausnahme von § 6 der Bekanntmachung über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917, vom 15. Dezember 1917.
- d) Ausführungs-Bekanntmachung zu den unter a und b genannten Bekanntmachungen vom 1. Dezember 1917, vom 12. Januar 1918.
- e) Bekanntmachung über Zulassung einer Ausnahme von der Bekanntmachung über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917, vom 19. Januar 1918.
- f) Bekanntmachung über unmittelbare Belieferung von Großverbraufern durch Verbandmittelhersteller vom 23. Februar 1918.
- g) Bekanntmachung über Abänderung der unter d genannten Ausführungs-Bekanntmachung vom 12. Jan. 1918, vom 14. Juni 1918.
- h) Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung über baumwollene Spinnstoffen vom 30. Mai 1918, vom 23. November 1918.

Berlin, den 11. Januar 1919.

Reichsbekleidungsstelle.
Dr. Temper.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., den 18. 1. 19.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
v. Marx.

Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
Kintelen.

Diejenigen Magistrate der Städte und Herren Bürgermeister der Landgemeinden, welche mit dem Bericht bezgl. „Einrichtung von Eberstationen pp., Förderung der Schweinezucht“ (siehe mein Schreiben vom 2. Dezember v. Js., R. A. I 7806 bzw. vom 23. Dezember v. Js., R. A. I. 8213) noch im Rückstand sind, ersuche ich um sofortige Erledigung.

Bad Homburg, den 22. Januar 1919.

Der Landrat. **Für den Vollzugsausschuß des Kreises.**
v. Marx. Kintelen.

Betr. Abgabe von Sielengeschirren.

In Abänderung meiner Bekanntmachung v. 3. d. Mts. — Kreiszeitung Nr. 4 — bringe ich zur Kenntnis, daß für den Bezug von Sielengeschirren von der Firma Carl David Söhne, Frankfurt a. M., Weserstraße 33, die Genehmigung der Landwirtschaftlichen Zweigstelle nicht mehr erforderlich ist.

Der Bezug kann von jetzt an auf Grund einer behördlichen Bescheinigung über die Notwendigkeit der Anschaffung direkt bei der genannten Firma erfolgen.

Es empfiehlt sich, mit Rücksicht auf die starke Nachfrage, den Bedarf baldmöglichst zu decken.

Bad Homburg v. d. H., den 22. Januar 1919.

Kriegswirtschaftsstelle des Obertaunuskreises.

Der Landrat. **Für den Vollzugsausschuß des Kreises.**
v. Marx. gez. Denfeld.